

Haushaltssatzung der Gemeinde Ventschow für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

| | | | |
|--|---------------|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | | | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 2.202.300 EUR | | 1.988.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 2.486.900 EUR | | 2.244.300 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -284.600 EUR | | -255.500 EUR |
| | | | |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.942.000 EUR | | 1.946.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 2.308.300 EUR | | 2.218.300 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -366.300 EUR | | -272.200 EUR |
| | | | |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 372.200 EUR | | 904.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 368.300 EUR | | 1.713.500 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 3.900 EUR | | -809.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR 809.400 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

1.300.000 EUR 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.500.000 EUR 1.800.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 349 v. H. | 349 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 406 v. H. | 406 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 359 v. H. | 359 v. H. |

§ 6 -entfällt -**§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,0 (**2022**) und 3,0 (**2023**) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

| | | |
|---|---------------|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -301.687 EUR | -557.187 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -865.302 EUR | -1.137.502 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.836.471 EUR | 2.580.971 EUR |

Ventschow, den 02.05.2022

Ort, Datum

Siegel

Voß
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2023: Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird in der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 809.400 EUR vollständig unter folgender Bedingung genehmigt: Die Inanspruchnahme des genehmigten Kreditbetrages steht in Höhe von 809.400 EUR unter dem Vorbehalt der Einzelkreditaufnahme entsprechend § 52 Abs. 4 KV M-V und bedarf der Einzelkreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Verpflichtungsermächtigungen: Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.300.000 EUR vollständig genehmigt.

3. Kassenkredite: Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 1.500.000 EUR vollständig mit Auflagen genehmigt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.800.000 EUR vollständig mit Auflagen genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 03.05.2022 bis zum 17.05.2022 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.